

und Ausstopfer zu einem Ganzen vereinigen, wie es kaum noch wieder angetroffen wird. Den mehrjährigen Lesern der Monatsschrift ist er ja als vorzüglicher Illustrator und Beschreiber bekannt, der freilich das bequeme Mittel schriftstellernder Auch-Ornithologen verschmäht: einige armselige Beobachtungen im Staniolpapier seitenlanger Naturphrasen zu servieren. Die Bilder im einzelnen aufzuzählen, würde zu weit führen; nur will ich erwähnen, dass es für den Eindruck bei den Vorführungen derselben einen wirkungsvollen Abschluss bildet, wenn die Serie, zu der Michel einen kurzen Erläuterungstext geschrieben hat, schliesst mit den folgenden hübschen Bildern: Iltis mit Taube, Wiesel eine Lerche aufstörend, Ringelnatter beim Rotkehlchennest, Dohnenstiege, sterbender Star, Vögleins Begräbnis durch Aaskäfer. Nach meiner Ueberzeugung werden besonders Lehrer die Diapositive ihres österreichischen Kollegen als empfehlenswertes Unterrichtsmittel überall da gebrauchen, wo ihnen Lichtbilder-Apparate zur Verfügung stehen. Nicht minder eignen sich natürlich die Bilder für Vorträge in Vereinen, wie ich denn selbst sie dazu mehrfach zu verwenden gedenke.

C. Lindner.

## Vogelschutz-Verordnungen.

### Gesetz

vom 20. Juli 1910, wirksam für das Herzogtum Krain,  
betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen  
Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Krain finde  
Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Das Fangen und Töten der wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf derselben im lebenden oder im toten Zustande ist jederzeit verboten.

#### § 2.

Das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schäd-

lichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Nester, Eier und jungen Brut ist jederzeit verboten.

Dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Bevollmächtigten steht es jedoch frei, ausser der Brutzeit jene Nester zu entfernen, welche sich an oder in Wohnhäusern oder Gebäuden überhaupt oder in Hofräumen befinden.

Die Eier der Mövenarten unterliegen nicht den im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Verbotsbestimmungen.

### § 3.

Das Fangen und Töten der im Anhange genannten schädlichen Vögel ist nach Massgabe der in den jagd-, beziehungsweise fischereipolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jederzeit gestattet.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als schädlich in den Anhang aufnehmen. In derselben Weise können einzelne der im Anhange angeführten Vogelarten von der politischen Landesbehörde aus dem Anhange ausgeschieden werden.

### § 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf exotische, auf die durch jagdgesetzliche Vorschriften als jagdbar erklärten Vögel, sowie auf das Federvieh (Hausgeflügel).

### § 5.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird das Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Vögeln gleichgeachtet.

### § 6.

Für wissenschaftliche sowie für Zwecke der Wiederbesatzung kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

Der Verkauf präparierter (ausgestopfter) Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der zum Verkehre mit derlei Gegenständen befugten Gewerbetreibenden fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

### § 7.

Die politische Behörde erster Instanz kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, Gärten, Pflanzschulen, von bepflanzten und besäten Feldern sowie von Waldkulturen, ebenso

den zu ihrer Ueberwachung bestellten Organen das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit auf solche Vögel zu schiessen, welche daselbst durch scharenweises Einfallen Schaden anrichten.

#### § 8.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Massgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der politischen Behörde erster Instanz und der politischen Landesbehörde zu.

Die politische Landesbehörde hat die ihr im § 3 vorbehaltene Verordnung im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassen. Für diese Verordnung ist die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen.

Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, wenn das Einverständnis zwischen der Landesbehörde und dem Landesauschusse nicht erzielt wird.

#### § 9.

Die politische Behörde erster Instanz hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Gesetz alljährlich im Monate Dezember durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden in ortsüblicher Weise kundgemacht werde.

#### § 10.

Die Gemeindevorsteher, die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane, insbesondere die Organe der Marktpolizei, sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen desselben zur Kenntnis der politischen Behörde erster Instanz zu bringen.

#### § 11.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tötens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

#### § 12.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Straf-

gesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20 K, im Wiederholungsfalle bis zu 50 K geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzuhalten ist. Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

In dem Straferkenntnisse ist zugleich der Verfall der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester und Eier, ferner derjenigen Geräte auszusprechen, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausnehmen der Nester, Brutstätten, der Eier oder der Brut gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Kann die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfinden, so kann selbständig auf den im vorstehenden Absatze vorgesehenen Verfall erkannt werden.

### § 13.

Die als verfallen erklärten lebenden Vögel sind sogleich in Freiheit zu setzen, insofern sie dadurch nicht etwa dem Verderben preisgegeben werden; im letzteren Falle ist anlässlich der Verfallserklärung die entsprechende Verfügung zu treffen. Die bis zum Eintritte der Rechtskraft der Verfallserklärung, beziehungsweise bis zur Freilassung allfällig erwachsenen Kosten für die Erhaltung der Vögel sind vom Schuldigerkannten zu tragen. Im Falle eines Freispruches sind die Erhaltungskosten vom Besitzer der Vögel zu zahlen.

Die als verfallen erklärten Eier und Nester sind, soweit möglich, zu Zuchtzwecken zu verwenden, andernfalls ebenso wie die als verfallen erklärten toten Vögel und Fanggeräte zu vernichten. Andere als verfallen erklärte Geräte sind im Wege der öffentlichen Feilbietung durch den Gemeindevorsteher zugunsten des Armenfonds jener Gemeinde zu veräußern, in deren Gebiete die Beschlagnahme erfolgte.

### § 14.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde.

## § 15.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen — ausser Straf- und Uebertretungsfällen — gehen an die politische Landesbehörde, welche endgültig entscheidet.

Nur in dem Falle, wenn die politische Landesbehörde eine Verfügung in erster Instanz getroffen hat, ist die Berufung an das Ackerbauministerium zulässig.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachung-, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tag an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

## § 16.

In betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens in Uebertretungsfällen und der Berufungsfristen haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Ueber Rekurse, welche gegen ein Straferkenntnis und die damit verbundene Verfallserklärung (§ 12) gerichtet sind, entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

## § 17.

Das Gesetz vom 17. Juni 1870, L. G. Bl. Nr. 20, tritt ausser Wirksamkeit.

## § 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Bad Ischl, am 20. Juli 1910.

FRANZ JOSEPH m. p.

Haerdtl m. p.

Pop m. p.

---

 Anhang.

Der Uhu, Buhu, grosse Ohreule (*Bubo bubo L.*). Die Falken [mit Ausnahme des Turm-, Rötel- und Rotfussfalken] (*Falco*). Der rote Milan, Gabelweihe (*Milvus milvus L.*). Der schwarzbraune Milan, schwarze

Milan, schwarze Hühnerweihe (*Milvus korschun Gmel.*). Die Adlerarten (*Aquila, Nisaetus*). Der Fischadler, Flussadler (*Pandion haliaëtus L.*). Der Seeadler, weissschwänziger Seeadler (*Haliaëtus albicilla L.*). Der Sperber, Stösser, kleiner Habicht, Finkenhabicht (*Accipiter nisus L.*). Der Habicht, grosser Habicht, Hühnerhabicht, Hühnergeier (*Astur palumbarius L.*). Die Weihen (*Circus*). Der Haussperling, Hausspatz (*Passer domesticus L.*). Der Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes L.*). Der Nusshäher, Eichelhäher (*Garrulus glandarius L.*). Die Elster (*Pica pica L.*). Die Dohle (*Lycus monedula L.*). Der Kohlrabe, Kolkrabe, Rabe (*Corvus corax L.*). Die Rabenkrähe, gemeine Krähe, Krähenrabe (*Corvus corone L.*). Die Nebelkrähe, Nebelrabe, grauer Rabe (*Corvus cornix L.*). Die grosse Sperelster, grosser, grauer Würger, grauer Neuntöter, Raubwürger (*Lanius excubitor L.*). Der Dorndreher, kleiner Würger, rotrückiger Würger, brauner Neuntöter (*Lanius collurio L.*). Der Fischreiher, grauer Reiher (*Ardea cinerea L.*). Der Purpureiher (*Ardea purpurea L.*). Der Zwergreiher, kleine Rohrdommel (*Ardetta minuta L.*). Die grosse Rohrdommel (*Botaurus stellaris L.*). Der Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax L.*). Die Säger (*Mergus*). Die Scharben (*Phalacrocoridae*). Die gemeine Seeschwalbe, Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo L.*). Die Lachseeeschwalbe (*Sterna nilotica Gmel Hass*). Die Taucher (*Urinatores*).

(Eingesandt von Dr. Janko Ponebšek.)

### Bücherbesprechungen.

**F. B. Kirkmann, B. A. Oxon. The British Bird Book.** An account of all the birds, nests and eggs found in the British Isles. London und Edinburgh 1910. T. C. & E. C. Jack. In zwölf Abteilungen. Abteilung II. Preis 10 sh. 6 pence.

Dem ersten Bande ist heute schon der zweite gefolgt, der auf zirka 140 Seiten die Ammern, Lerchen, Stelzen, Pieper, Baumläufer und Zaunkönige behandelt. Der Band enthält 16 Bunt- und 6 Schwarztafeln, über die das bei der Besprechung des ersten Bandes Gesagte nur wiederholt werden kann.

Dr. Carl R. Hennicke.

**Gregory M. Mathews. The Birds of Australia.** London 1910. Verlag von Witherby & Co.

In dem bekannten Londoner Verlage beginnt augenblicklich ein Werk über die Vögel Australiens zu erscheinen, das epochemachend zu werden verspricht. In Gross-Quartformat sollen zirka 300 Lieferungen erscheinen, die acht Bände umfassen sollen. Der Preis wird nach oberflächlicher Berechnung ungefähr 600 M. betragen. Als Mitarbeiter wird

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Joseph Franz

Artikel/Article: [Vogelschutz-Verordnungen. 462-467](#)